

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Jugendhilfeausschuss

Niederschrift

über die 13. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2021 im
Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Peter Borowiak
Frau Stefanie Domin
Herr René Haase
Frau Elisa Kaletta
Herr Uwe Schätzel
Frau Juliane Thäter
Frau Iris Wassermann
Frau Katrin Witt

Beratende Mitglieder

Frau Kirsten Gurske

Verwaltung

Frau Jennifer Stucki
Herr Lachmann, Falko
Herr Müller, Ralph

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Maritta Böttcher
Herr Daniel Freiherr von Lützwow
Frau Gritt Hammer
Herr Philipp Maaßen

Beratende Mitglieder

Frau Tanja Holzhausen

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:05 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.08.2021
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
Beschlussvorlagen
- 7 Jugendförderplan 2022 6-4613/21-II

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Lachmann begrüßt die Teilnehmer*innen des Jugendhilfeausschusses, die Damen und Herren der Verwaltung sowie die Gäste.

Die Vorsitzende Frau von Schrötter hat sich für die Sitzung abgemeldet sowie auch die Stellvertreterin Frau Böttcher. Daher wurde zuerst das an Lebensjahren älteste und stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestimmt (Herr Borowiak). Dieser eröffnete die Sitzung und es wurde zunächst ein 2. Stellvertreter gewählt. Zur Wahl stellte sich Herr Borowiak. Einstimmig wurde Herr Borowiak als 2. Stellvertreter gewählt und er leitet die Sitzung. Er begrüßt die Anwesenden.

Die Einladung ist form- und fristgerecht eingegangen.

Die Tagesordnung wurde zum TOP 2 einstimmig erweitert und geändert.
Es wurde die Abstimmung über das Protokoll der JHA-Sitzung vom 02.06.2021 eingefügt.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.08.2021

Zur Niederschrift vom 18.08.2021 liegen keine Einwände vor.

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 02.06.2021

Zur Niederschrift vom 02.06.2021 liegen keine Einwände vor

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Fragen wurden keine gestellt.

TOP 4

Anfragen der Ausschussmitglieder

Frau Dr. Voigt möchte wissen, ob die Jugendlichen in den Einrichtungen schon gegen Covid 19 geimpft wurden und ob es eine ordnungsgemäße Aufklärung der Jugendlichen bzw. der Sorgeberechtigten gibt, wo darauf hingewiesen wird, dass das Impfrisiko in Ihren Altersgruppen, weit über dem Risiko, schwer an Covid 19 zu erkranken, liegt.

Herr Lachmann teilt Frau Dr. Voigt mit, dass die Verantwortung nicht beim Jugendamt liegt, sondern dass die Minderjährigen selbst entscheiden bzw. die Verantwortung bei den Sorgeberechtigten liegt. Eine Aufklärung erfolgt über den behandelnden Arzt, der die Entscheidung trifft. Eine alleinige Zustimmung des Minderjährigen (mindestens 17 Jahre) ist nach individueller Aufklärung durch den Arzt möglich.

Frau Witt bittet darum, dass die schriftlich getätigten Anfragen auch schriftlich beantwortet werden.

TOP 5

Mitteilungen der Vorsitzenden

Der stellvertretende Vorsitzende hat keine Mitteilungen.

TOP 6

Mitteilungen der Verwaltung

Herr Lachmann informiert zu den Auswirkungen des KJSG auf die praktische Arbeit des Jugendamtes.

Das Gesetz hat Änderungen in fünf Bereichen vorgenommen:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

- in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen sollen vor allem Aufsicht und Kontrolle verbessert werden
- bei Pflegeverhältnissen müssen Schutzkonzepte künftig angewandt werden
- Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz wurde deutlich verbessert. Nunmehr sollen Fachkräfte, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer, auch eine Rückmeldung erhalten.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, ist die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert worden.
- Eltern haben bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - unabhängig von der Personensorge - einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind.

Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

- Zentrales Anliegen des Gesetzes ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung.
- Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern wird es deutlich leichter, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies wird erreicht insbesondere durch:
 - eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe
 - eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen
 - dadurch, dass beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen
 - verbindliche Beratung betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme
 - Ab 2024 werden Eltern zudem unterstützt durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrensloten, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.
 - Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte "Inklusive Lösung"), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.

4. Mehr Prävention vor Ort

- Erfolgreiche Prävention wird als Schlüssel für ein gelingendes Aufwachsen in der Familie - gerade für Familien mit besonderen Belastungen - eingeschätzt.
- Hierzu sollen Familien, Kinder und Jugendliche leichter und schneller ortsnahe Hilfe bekommen. In Notsituationen können sie sich an eine Erziehungsberatungsstelle in ihrer Umgebung wenden und dort unbürokratisch - ohne Antrag und ohne Amt - eine Hilfe zur Bewältigung ihres Alltags erhalten.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Kinder und Jugendliche und ihre Familien sollen mehr Gehör erhalten und darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu hat das Gesetz beispielsweise die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern vorgenommen. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien werden erweitert beziehungsweise verbessert.
- Das Gesetz stärkt organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch - ohne ihre Eltern.

Eine praktische Relevanz für die Arbeit des Jugendamtes entfalten vor allem folgende mit dem KJSG geänderte Paragrafen des SGB VIII:

- § 4a, 8, 8a, 10, 10a, 10b, 13a, 19, 20, 22, 36, 36b, 37a, 37b, 38, 41,41a, 50, 52, 58a, 71, 94.

Darüber hinaus wurden mit dem KJSG auch andere Gesetze geändert. Hier sind im o. g. Zusammenhang folgende Änderungen relevant:

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): § 4
- Sozialgesetzbuch X: § 71 und
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 1632.

TOP

Beschlussvorlagen

TOP 7

Jugendförderplan 2022 (6-4613/21-II)

Die Vorlage 6-4613/21-II wurde einstimmig für den Kreistag empfohlen.

Luckenwalde, d. 24.11.2021

Die Vorsitzende Ria von Schrötter

Protokollantin